

## Versetzung von Förderschullehrkräften an Schwerpunktschulen Rechtliche und organisatorische Fragen

| Fragen  | Antworten   |
|---|---|
| <b>Versetzungsverfahren</b>   |   |
| Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für Versetzungen von Förderschullehrkräften an Schwerpunktschulen?   | Schulrechtliche Grundlage ist § 25 Abs. 4 SchulG. Im Übrigen gilt, soweit das Schreiben der ADD vom 27.10.2016 nicht besondere Regelungen enthält, § 29 LBG.  |
| Zu welchen Schuljahren sind Versetzungen möglich?   | Die Versetzung von Förderschullehrkräften an Schwerpunktschulen wird dauerhaft ermöglicht.  |
| Wie ist der Versetzungsantrag zu stellen?   | Der Versetzungsantrag ist über das Portal "VERSETZUNG online" ( <a href="https://add.rlp.de/de/themen/schule/lehrerin-oder-lehrer/antrag-auf-versetzung/">https://add.rlp.de/de/themen/schule/lehrerin-oder-lehrer/antrag-auf-versetzung/</a> ) zu stellen. |
| <i>Welche Fristen sind zu beachten?</i>   | Versetzungen zum 01.08. müssen in der Regel bis zum 01.02. des laufenden Jahres beantragt werden.   |
| <i>Wann wird die Versetzung wirksam?</i>  | Die Versetzung wird jeweils am 01. August wirksam.  |
| Wie ist mit Anträgen zu verfahren, bei denen keine Kontaktaufnahme zwischen Förderschule und Schwerpunktschule erfolgt ist?                                 | Eine gemeinsame Abstimmung von Förderschulen und Schwerpunktschulen ist erforderlich.   |
| Kann ein Versetzungsantrag vom Leiter der Förderschule abgelehnt werden, weil die Förderschule ansonsten nur noch Lehrkräfte ohne Förderschullehramt hätte? | Das wäre ein sachlicher Grund, um die Zustimmung zu verweigern.   |
| Welches ADD-Referat entscheidet, wenn ein Förderschulleiter der Versetzung nicht zustimmt?  | Ohne Zustimmung der Schulleitung der abgebenden Förderschule ist eine Versetzung nicht möglich. Bei fehlendem Einvernehmen zwischen beiden Schulleitungen entscheidet Referat 34 der ADD.   |
| Wann sind Teilabordnungen möglich?<br>Sind Versetzungen möglich, wenn die   | Bei Abordnungen an zwei Schwerpunktschulen ist eine Versetzung an eine  |

|   |  |
|---|--|
| <p>Förderschullehrkraft an verschiedene Schwerpunktschulen abgeordnet ist?</p>  | <p>Schwerpunktschule und eine weitere Abordnung an die andere Schwerpunktschule möglich. Teil(rück)abordnungen sollen bei dringenden dienstlichen Gründen möglich bleiben. Abordnungen an andere Dienststellen (z. B. Studienseminare, PL) sind weiterhin möglich und kein Hindernis für eine Versetzung an eine Schwerpunktschule.</p>  |
| <p>Sind weitere Versetzungen bzw. Rückversetzungen von bereits an Schwerpunktschulen versetzten Förderschullehrkräften möglich und welche Fristen gelten?</p> | <p>Weitere Versetzungen von an Schwerpunktschulen versetzten Förderschullehrkräften sowie Rückversetzungen sind nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen (§ 29 LBG) möglich; besondere Beschäftigungszeiten sind hierfür keine Voraussetzung.</p>   |
| <p>Können sich alle Förderschullehrkräfte einer Schwerpunktschule gleichzeitig versetzen lassen?</p>  | <p>Wenn die ADD einen entsprechenden dauerhaften Bedarf an der Schwerpunktschule feststellt, ist auch eine Versetzung aller Förderschullehrkräfte möglich.</p>   |
| <p>Sind Versetzungen auch an andere als die aktuelle Schwerpunktschule möglich?</p>   | <p>Grundsätzlich sollen Versetzungen an die Schwerpunktschule, an die die letzte Abordnung erfolgt ist, ermöglicht werden. Eine Versetzung an eine andere Schwerpunktschule ist ausnahmsweise möglich, wenn dort dauerhafter Bedarf besteht. Eine solche Versetzung darf nicht zur Folge haben, dass andere an diese Schwerpunktschule bereits abgeordnete Förderschullehrkräfte rückabgeordnet werden müssen.</p> |
| <p>Sind Bewerbungen von an Schwerpunktschulen versetzten Förderschullehrkräften auf Funktionsstellen an Schwerpunktschulen möglich?</p>                       | <p>Die Besetzung von Funktionsämtern an Schwerpunktschulen (mit Ausnahme der Schulleitungsfunktion) mit Förderschullehrkräften ist möglich.</p>  |
| <p>Haben an Schwerpunktschulen versetzte Förderschullehrkräfte Nachteile, wenn sie sich auf Funktionsstellen an Förderschulen bewerben?</p>                   | <p>nein</p>  |

|   |   |
|---|---|
| Gelten die Versetzungsregelungen auch für pädagogische Fachkräfte?  | nein  |
| <b>Beamtenrechtliche, besoldungsrechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen</b>   |   |
| Welches Regelstundenmaß haben Förderschullehrkräfte an Schwerpunktschulen?  | Nach der geltenden Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) gilt für die an Schwerpunkt-Grundschulen versetzten Förderschullehrkräfte ein Regelstundenmaß von 25 Wochenstunden zu 50 Minuten. Damit gelten auch die Regelungen zu den „besonderen schulischen Aufgaben“ gem. § 5 LehrArbZVO. Für an Realschulen plus oder Integrierte Gesamtschulen versetzte Förderschullehrkräfte gilt ein Regelstundenmaß von 27 Wochenstunden zu 45 Minuten. |
| Wie werden an Schwerpunktschulen versetzte Lehrkräfte besoldet bzw. vergütet?   | Durch die Versetzung ändert sich die Besoldung oder Vergütung nicht. Verbeamtete Förderschullehrkräfte werden nach Besoldungsgruppe A 13 besoldet, Förderschullehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis nach Entgeltgruppe E 13 vergütet.  |
| Sind ausreichend Planstellen vorhanden?   | Die erforderlichen Planstellen werden im Zuge der Personalplanung im Stellenplan der entsprechenden Schulart umgesetzt.   |
| Wer ist für die Vertretungsregelung zuständig, falls die versetzte Förderschullehrkraft ausfällt? Auf welche Vertretungsmittel kann zurückgegriffen werden? | Das Schulfachreferat der Schwerpunktschule ist für die Vertretungsregelung zuständig. Die Verteilung der Vertretungsmittel muss angemessen die Zahl der Lehrkräfte berücksichtigen; eine Erhöhung um wenige Personen dürfte noch keine Verschiebung der Mittel erfordern; eine Regelung erfolgt innerhalb der ADD.  |
| Welches ADD-Referat ist für die versetzten Förderschullehrkräfte zuständig? Wer ist Ansprechpartner bei sonderpädagogischen Fragen?                         | Grundsätzlich ist die/der für SPS zuständige Schulaufsichtsbeamte Ansprechpartner/in. Bei fachlichen (sonderpädagogischen) Fragen können sich Förderschullehrkräfte an die Referentinnen und Referenten des Refe-   |

|  |  |
|--|--|
|  | rats 34 der ADD wenden, die als federführende Referentinnen oder Referenten für inklusiven Unterricht benannt sind. Der Dienstweg ist einzuhalten.   |
| Wer erstellt die dienstlichen Beurteilungen der an Schwerpunktschulen versetzten Förderschullehrkräfte?              | Zuständig ist die Schulleitung der Schwerpunktschule. Wenn die Schulleitung nicht selbst über sonderpädagogische Fachkompetenz verfügt, ist das Förder- und Beratungszentrum (bzw. die Förderschule, zu der die Förderschullehrkraft vor der Versetzung gehörte) einzubeziehen.  |
| Wie wird der Kontakt zwischen Schwerpunktschule und Förderschule gewährleistet?                                      | Die Vernetzung der Förderschullehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung an Schwerpunktschulen und Förderschulen eingesetzt sind, gehört zum Auftrag der Förder- und Beratungszentren. Bis zur Beauftragung von Förder- und Beratungszentren in allen Regionen bleibt diese Aufgabe in der Zuständigkeit der Förderschulen, die als Stammschulen für die Schwerpunktschulen benannt sind. Zu Dienstbesprechungen oder Konferenzen mit fachlichen Themen sind die versetzten Förderschullehrkräfte einzuladen; die Termine sind zwischen den beteiligten Schulen abzustimmen. Den Förderschullehrkräften wird dringend empfohlen, im fachlichen Dialog mit den Förder- und Beratungszentren und den Förderschulen zu bleiben. |
| Welche Personalvertretung ist für die an Schwerpunktschulen versetzten Förderschullehrkräfte zuständig?              | Zuständig ist die Personalvertretung (auch Stufenvertretung) der Schwerpunktschule.  |
| <b>Einsatz von Förderschullehrkräften in der SPS</b>   |  |
| Erstellen an Schwerpunktschulen versetzte Förderschullehrkräfte Gutachten; wer beauftragt die Förderschullehrkräfte? | Es gilt das Schreiben des MBWWK vom 10.04.2012 „Regelung zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“. In Ergänzung des Schreibens soll nachfolgende formelle Regelung erfol-   |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>gen, um die gleichmäßige Beteiligung und die gleichmäßige Belastung sicherzustellen: Unter Berücksichtigung der Daten der versetzten Förderschullehrkräfte (Umfang der erteilten Unterrichtsstunden, Fachrichtungen etc.) stimmen die Schulleitungen untereinander ab, wie die Beauftragung mit Gutachten in der Praxis erfolgt (gleichmäßige Belastung, u.a. Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung). Konflikte regelt die ADD. Dienstrechtlich zuständig ist die Schulleitung der Schwerpunktschule; die Zuteilung der Beauftragung zur Gutachtenerstellung erfolgt aber durch die Leitung der Förderschule.</p> |
| <p>Wie können an Schwerpunktschulen versetzte Förderschullehrkräfte eingesetzt werden (Vertretungsunterricht, Regelunterricht, eigenverantwortlicher Unterricht ohne „Doppelbesetzung“, Klassenleitung)?</p> | <p>Der Einsatz der Förderschullehrkräfte an Schwerpunktschulen ändert sich durch die Versetzung nicht. Es handelt sich um eine zusätzliche Ressource, die zur Unterstützung, Realisierung und Weiterentwicklung des inklusiven Unterrichts einzusetzen ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die sonderpädagogische Fachkompetenz zum Tragen kommt. Auf das Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 01.07.2008 wird hingewiesen.</p>   |
| <p>Können an Schwerpunktschulen versetzte Förderschullehrkräfte Lehramtsanwärter an der Schwerpunktschule betreuen?</p>  | <p>Lehramtsanwärter für das Lehramt an Förderschulen können von Förderschullehrkräften an Schwerpunktschulen betreut werden, unabhängig von einer Abordnung oder Versetzung. Sie erhalten für die Mentorentätigkeit eine Unterrichtsermäßigung.</p>   |

(Stand Januar 2017)